

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 73/07 B

L 4 KR 56/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 KR 1077/04 (SG Hannover)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89 - 95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2007 durch den
Präsidenten Dr. h.c. von W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. Juni 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die 1975 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Anfang 2003 an die Beklagte herangetragenen und seinerzeit abgelehnten sowie im Mai 2004 erneut zur Überprüfung gestellten Begehren, die Kosten für eine 2003 vorgenommene kieferorthopädische und funktionsanalytische Behandlung erstattet zu erhalten (8.946,72 Euro), bislang ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen: Die Beklagte habe die Leistungen wegen § 28 Abs 2 Satz 6 SGB V (*idF vom 22.12.1999, BGBl I 2626*) nicht zu Unrecht abgelehnt (Ausschlussgrund Vollendung des 18. Lebensjahres bei Behandlungsbeginn). Eine Ausnahme-Indikation nach Satz 7 aaO iVm den Zahnbehandlungs-Richtlinien ("schwere Kieferanomalie") liege nicht vor. Aus Behandlungsberichten und einem Gutachten der Jahre 1993 bis 1995 ergebe sich, dass ein Autounfall von 1993 keine Folgen hinterlassen habe, die die begehrte Behandlung erforderten. Der Leistungsausschluss sei - wie unter Hinweis auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ausgeführt wird - nicht verfassungswidrig (Beschluss vom 4.6.2007).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 3 Satz 2 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Fragen im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Beschwerde formuliert insoweit sinngemäß die Frage, ob im Rahmen des § 28 Abs 2 Satz 6 SGB V eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnene und später fortgesetzte Behandlung als "Einheit" zu betrachten sei (hier: Behandlungsbeginn 1993 in einer medizinischen Hochschulklinik; Vorsorgung mit einer Entlastungsschiene durch den damaligen Zahnarzt; "weitergeführt" ab 2002 mit den nun streitigen Maß-



nahmen durch einen anderen Zahnarzt). Damit wird die Klärungsbedürftigkeit indessen nicht dargetan. Die Beschwerde setzt sich nämlich nicht damit auseinander, ob hier mit Blick auf die bereits vorliegende, vom LSG zitierte Rechtsprechung des BSG zum Fragenkomplex und angesichts des langen Zwischenzeitraums und der geänderten Therapie überhaupt noch von einer "Behandlungseinheit" bzw vom Vorliegen einer "kürzeren Behandlungsunterbrechung" ausgegangen werden dürfte (vgl BSGE 81, 245, 246 = SozR 3-2500 § 28 Nr 3 S 7 f). Sie macht auch nicht deutlich, dass ausgehend von dieser Rechtsprechung, die maßgeblich auf die Aufstellung des Behandlungsplans für die konkrete Behandlung abstellt, noch Bedarf nach Klärung der Frage besteht, wonach sich bei kieferorthopädischen Folgebehandlungen Behandlungsbeginn und "Behandlungseinheit" richten.

- 5 Auch für die Frage, auf welcher Grundlage und nach welchen Kriterien eine Ausnahmeindikation nach § 28 Abs 2 Satz 7 SGB V anzunehmen sei, fehlt es insoweit an dem erforderlichen Vortrag. Denn auf der Grundlage der nicht mit Revisionszulassungsgründen angefochtenen und daher bindenden (vgl § 163 SGG) Feststellungen des LSG ist schon deren Entscheidungserheblichkeit nicht erkennbar. Denn das LSG hat nach Würdigung herangezogener Beweismittel festgestellt, dass bei der Klägerin "keine" schwere Kieferanomalie in Bezug auf die streitbefangene Behandlung vorgelegen habe. Dass die Klägerin meint, nach den "aktuellen" Befunden habe bei ihr sehr wohl eine Ausnahmeindikation bestanden, betrifft die Würdigung der Beweismittel und der Umstände ihres Einzelfalls und führt nicht zur Bejahung einer darüber hinausgehenden allgemeinen Bedeutung der Rechtssache.
- 6 2. Auch dass das LSG im Gegensatz zum Beschluss des BVerfG vom 6.12.2005 (BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG einen der Divergenz fähigen abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, auf dem sein Urteilsausspruch beruht, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen. Wer sich auf diesen Zulassungsgrund beruft, muss nämlich, um den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu genügen, entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts einerseits und in einer höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenüber stellen und ausführen, weshalb beide Rechtssätze miteinander unvereinbar sein sollen (vgl zB Meyer-Ladewig in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 15, § 160 RdNr 10 ff, jeweils mwN). Das geschieht nicht, weil die Beschwerde nur eine eigene Interpretation des BVerfG-Beschlusses vornimmt, die von derjenigen des LSG abweicht. Unbeschadet des Umstandes, dass sich schon der Leitsatz des BVerfG nur auf eine "lebensbedrohliche oder regelmäßig tödliche Erkrankung", bezieht, wird dabei verkannt, dass das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht dazu dient, die von einem Beschwerdeführer angezweifelte inhaltliche Richtigkeit des LSG-Urteils - auch in Bezug auf die Beachtung und Einhaltung von Maßstäben aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung - nochmals allgemein überprüfen zu lassen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerde legt aber nicht dar, dass aus dem LSG-Urteil ein Bedürfnis nach Herbeiführung von Rechtseinheit in einem Revisionsverfahren abzuleiten ist.



- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)